



Datum	Version	Titel
30.04.2009	1	Studierendenklausur Europarecht WS 2009/2009

FÖR-Klausurenpool: Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um das Arbeitsergebnis einer Studierenden, die nicht deutsche Muttersprachlerin ist. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Teil I: 50 Punkte

1. Was sind die Voraussetzungen der europäischen Staatshaftung? (10 Punkte)

Die Voraussetzungen der europäischen Staatshaftung sind:

- a) Individualgerichtetheit der Rechtsnorm, d.h. die Rechtsnorm bezweckt, dem Individuum Rechte zu verleihen
- b) Qualifikation des Verstoßes, d.h. der Verstoß muss „significantly serious“ (außerordentlich schwerwiegend) sein hinsichtlich des Umfangs, sowie offenkundig
- c) Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und dem angerichteten Schaden ersichtlich sein

Anders als in der BRD sind Gesetzgeber und Richter von Haftung nicht ausgeschlossen. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Mitgliedsstaaten für Nichtumsetzung der

Richtlinien und sogar für fehlerhafte Rechtsprechung des nationalen Gerichts haftbar gemacht werden.

2. Nennen Sie drei europäische Rechtsschutzverfahren (Klageverfahren). (10 Punkte)

Europäische Rechtsschutzverfahren sind folgende:

- a) Art.226 EG: Vertragsverletzungsverfahren
- b) Art. 230 EG: Nichtigkeitsklage
- c) Art. 232 EG: Untätigkeitsklage
- d) Art. 234 EG. Vorabentscheidungsverfahren
- e) Art. 235 i.V.m. 288 Abs.2 EG: Amtshaftungsklage bzw. Schadenersatz

3. Nennen Sie die Voraussetzungen einer unmittelbaren Wirkung von Richtlinien. (10 Punkte)

Die Voraussetzungen einer unmittelbaren Wirkung von Richtlinien sind folgende:

- a) Umsetzungsfrist der Richtlinie muss abgelaufen sein
- b) die Richtlinie muss hinreichend genau, bestimmt und detailliert sein, mit wenig Spielraum für die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung. Die Richtlinie muss „self-executing“ in Natur sein und darf keine Zweifel an der Intention zulassen. Sonst überschreiten die Gerichte ihre Kompetenz nach Art. 249 Abs.3 EG, da Mitgliedsstaaten Kompetenz zur Interpretation und Umsetzung von Richtlinien haben.
- c) Eine Richtlinie soll individuell begünstigend sein.
- d) Während die unmittelbare Wirkung im Vertikalverhältnis – zwischen Staat und Bürger – unproblematisch ist (z. B: weil Staaten sich nicht auf eigene Versäumnisse rechtlich berufen können sollen), ist das horizontale Verhältnis kontrovers. Die Voraussetzung für die horizontale (zwischen zwei Bürgern) Anwendung der Richtlinien ist, dass die Richtlinie keine Pflichten oder Rechte für Individuen schafft, weil nach Art.249 Abs.3 EG Mitgliedsstaaten und nicht Privatpersonen die Adressaten der Richtlinien sind.

4. Was ist Inländerdiskriminierung? (10 Punkte)

Wo nationale Vorschriften gegen EG Gesetz verstoßen, bzw. innergemeinschaftlichen Handel behindern durch z. B: Diskriminierung (Art.12 EG) gegen ausländische Wirtschaftsteilnehmer (Art.14 EG) dürfen sie nicht für grenzüberschreitenden Handel gelten. Diese Vorschriften gelten immer noch für inländische Wirtschaftsteilnehmer und, wo diese Gesetze bzw. Vorschriften strenger sind, als die, die für grenzüberschreitenden Handel gelten, können Nachteile für inländische Teilnehmer entstehen.

5. Welche Formen der Dienstleistungsfreiheit kennen Sie? (10 Punkte)

Formen der Dienstleistungsfreiheit:

Die Dienstleistungsfreiheit ist durch Art.14 EG bzw. Art. 49 EG und Art. 50 EG als Grundfreiheit (geregelt).

Wo Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden (Art. 50 Abs.1 EG und nicht unter Vorschriften der anderen Grundfreiheiten unterliegen (Art. 50 Abs.1, 2.HS) sowie als
a) gewerbliche Tätigkeiten (Art.50 Abs.2 lit. a))

b) kaufmännische Tätigkeiten (Art. 50 Abs.2 lit. b))

c) handwerkliche Tätigkeiten (Art. 50 Abs. 2 lit. c))

d) freiberufliche Tätigkeiten (Art. 50 Abs.2 lit. d))

gelten, können auch passive sowie Korrespondenz-Dienstleistungen geschützt werden. Darüber hinaus muss ein grenzüberschreitender Bezug ersichtlich sein.

Die passive Dienstleistungsfreiheit anerkennt die Empfänger der Dienstleistung auch als Subjekt der Dienstleistungsfreiheit, z.B. Touristen. Die Korrespondenzdienstleistungsfreiheit ist auch gewährleistet, wo die Dienstleister selbst keine Grenzen überschreiten, sondern nur ein Bezug auf Grenzüberschreitung (die Korrespondenz) vorhanden ist (z.B. Telefonate bzw. Beratung).

Diese beiden Auslegungen sind durch den Éffet Utile Prinzip möglich gemacht nach EuGH Rechtsprechung.

Teil II: 50 Punkte

Szenario:

In der Bundesrepublik verbietet ein Gesetz das Inverkehrbringen von „Bier“, das nicht dem Reinheitsgebot entspricht. Deshalb kann B, ein dänischer Bierbrauer, sein Bier in Deutschland nicht vermarkten. Er beauftragt deswegen seinen Rechtsanwalt - heute Sie - mit der europarechtlichen Prüfung des deutschen Gesetzes.

In der EG werden Grundfreiheiten nach Art.14 EG gewährleistet. Diese schützen die Förderung des Binnenmarktes. Hierunter fällt die Warenverkehrsfreiheit, die durch Art. 23 EG und Art.28 EG geregelt wird.

Anhand der RER Prüfung wird die Begründetheit der Klage von „B“ ermittelt.

1) Ist der Geltungsbereich der Artikel 23 und 28 EG eröffnet?

Nach EuGH sind Waren Sachen mit „Geldwert“ – hier Bier

✓ Recht

Es muss auch ein grenzüberschreitender Bezug

n. Art. 23 Abs.2 EG
vorhanden sein – hier Dänemark nach BRD
Der Geltungsbereich der Artikel 23 und 28 EG ist eröffnet.

Eingriff
2) Ist ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit vorhanden bzw. greift hier das Reinheitsgebot in die Warenverkehrsfreiheit der „B“ ein?

a) Mögliche Eingriffe: Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung

X n. Art. 28 EG
hier nicht zutreffend

b) Maßnahme gleicher Wirkung Art. 28 EG

Nach der DASSONVILLE Rechtsprechung bzw. Formel werden „Maßnahmen gleicher Wirkung“ als Maßnahmen, die mittel- oder unmittelbar, potentiell oder tatsächlich innergemeinschaftlichen Handel behindern

- weil das Reinheitsgebot gegen Dänemark diskriminiert, könnte es als Maßnahme gleicher Wirkung gelten.

Die weite Auslegung von Art. 28 durch die Dassonville-Formel wurde durch die Keck-Rechtsprechung eingeschränkt durch Ausnahmen. Der EuGH unterscheidet zwischen:

a) produktbezogenen Bedingungen: Diese affektieren diskriminierend (z.B. Farbe, Größe) innergemeinschaftlichen Handel und fallen unter die Dassonville-Formel bzw. sind verboten

b) vertriebsbezogene Regelungen bzw. Verkaufsmodalitäten wie z.B. Öffnungszeiten sind dagegen ausgenommen, solange sie für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten bzw. nicht diskriminieren.

Das Reinheitsgebot gilt nach EuGH als produktbezogen und demnach als EINGRIFF bzw. „Maßnahme gleicher Wirkung“.

Zunächst muss eine Rechtfertigung des Eingriffs festgestellt werden:

3) Rechtfertigung

a) Spezielle Schranken – nicht klassische, sondern

aa) Normative Gründe:

Art. 30 EG erlaubt Einschränkung aufgrund Schutz z.B. der „Öffentlichen Ordnung“ oder hier vielleicht der „Öffentlichen Gesundheit“ (Art.30 Abs.1 S 1 EG)
hier plausibel

b) Immanente Gründe:

Die CASSIS DE DIJON Formel erlaubt Einschränkung auf Warenverkehrsfreiheit, wobei Eingriff – hier das Reinheitsgebot – als eine „zwingende Erfordernis (des Allgemeinwohls)“ gelten kann
hier weniger plausibel

Wenn der Schutz der öffentlichen Gesundheit als Rechtfertigungsgrund (an)genommen wird, muss noch die Verhältnismäßigkeit getestet werden

b) Allgemeine Schranken: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

aa) Geeignetheit:

Ist der Eingriff – Reinheitsgebot – geeignet, die Öffentliche Gesundheit zu schützen?

JA, ist geeignet

bb) Erforderlichkeit:

Es gibt keine Maßnahme, die weniger eingreifend und genauso geeignet ist, wie das Reinheitsgebot, um die öffentliche Gesundheit zu fördern

JA, Eingriff ist erforderlich

cc) Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Stärke des Eingriffsrechtsguts darf nicht ausser Verhältnis zur Qualität des zu erreichenden Ziels (stehen)

hier: Der Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit des B ist ziemlich stark während der Zusammenhang zwischen dem Reinheitsgebot und der öffentlichen Gesundheit

a) schwer zu beweisen bzw. ziemlich schwer nachzuvollziehen wäre und

b) schwach ist

NEIN, nicht verhältnismäßig

Ergebnis: (In die) Warenverkehrsfreiheit des B ist eingegriffen durch das deutsche Reinheitsgebot – und verstößt damit gegen Art. 23 und 28 EG

JA, die Klage der B ist begründet!